Haushaltssatzung des Landkreises Wolfenbüttel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in der Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	246.172.000 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	265.458.600 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	243.226.800 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	256.783.400 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.457.300 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.648.200 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.190.900 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.310.600 EUR

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	261.875.000 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	282.881.100 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 17.190.900 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Kreisumlage von Städten und Gemeinden

   - auf 51,00 v. H. von den Steuerkraftzahlen nach § 11 NFAG sowie
   - auf 49,00 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen nach § 4 und 5 NFAG

2. Kreisumlage von Samtgemeinden

   - auf 49,00 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen nach § 6 Abs. 1 NFAG

§ 6

Für die Befugnis der Landrätin über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 75.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Unerheblich sind darüber hinaus – ohne Rücksicht auf die Höhe – über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht zu Leistungen an Dritte führen (z. B. Innere Verrechnungen) oder die im Rahmen von abschlusstechnischen Buchungen notwendig sind.

§ 7

Die Wertgrenze für unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Darstellung in den Teilfinanzhaushalten gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO beträgt 100.000,00 €.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO beträgt 1.000.000,00 €.

Wolfenbüttel, den XX.XX.2023

(Landrätin)